

# Continental Aerospace Technologies GmbH – Allgemeine Einkaufsbedingungen

## 1. Allgemeines und Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („**AEB**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Continental Aerospace Technologies GmbH („**CATG**“, „**wir**“, „**uns**“) und unseren Vertragspartnern („**Lieferanten**“). Die AEB sind Bestandteil sämtlicher Geschäftsbeziehungen, die von uns als „Käufer“, „Besteller“ oder „Auftraggeber“ abgeschlossen werden. Unsere Angebote erfolgen stets auf der Grundlage der AEB.
- 1.2 Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Kauf beweglicher Sachen sowie die Erbringung von Leistungen („**Produkte**“). Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung und Lieferabrufe (gemeinsam nachfolgend „**Bestellungen**“) von CATG gültigen und dem Lieferanten in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass CATG in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.
- 1.3 Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung. Dies gilt auch, wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter werden, nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als CATG ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt insbesondere auch dann, wenn CATG in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten die Lieferungen vorbehaltlos annimmt oder wenn CATG auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist. Die Annahme der Lieferungen des Lieferanten und/oder deren Bezahlung bedeuten keine Zustimmung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
- 1.4 Über eine Änderung unserer AEB werden wir den Lieferanten unverzüglich informieren.
- 1.5 Werden für Bestellungen und/oder Verträge besondere Bedingungen vereinbart, so gelten diese AEB ergänzend und im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen nachrangig.
- 1.6 Der Lieferant erkennt die alleinige Geltung unserer AEB durch Bestätigung des Auftrags oder der Bestellung spätestens mit der Ausführung des Auftrages für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung an.
- 1.7 Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.8 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z. B. Auftragsbestätigung, Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.9 Bestellungen, Verträge, Vereinbarungen sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen können auch in Textform (z. B. durch Datenfernübertragung oder Telefax) erfolgen. Zudem sind Abweichungen von Bestellungen, Verträgen und Vereinbarungen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung wirksam.

## 2. Angebot

Die uns vom Lieferanten unterbreiteten Angebote müssen unseren Anfragen entsprechen. Sie sind für uns kostenlos und unverbindlich. Weichen Angebote des Lieferanten von unseren Anfragen ab, hat uns der Lieferant auf diese Abweichungen besonders schriftlich hinzuweisen. Ferner hat uns der Lieferant auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler), Unklarheiten und Unvollständigkeiten unserer Anfragen zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung unverzüglich nach Feststellung schriftlich hinzuweisen.

## 3. Vertragsschluss

- 3.1 Bestellungen von CATG gelten frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung und deren jeweiligen Zugang beim Lieferanten als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler),

Unklarheiten und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant CATG zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; andernfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

- 3.2 Zu unseren Bestellungen gehören alle in der Bestellung gemachten Angaben (insbesondere Angaben zu Spezifikationen der Produkte) sowie alle Angaben, die in den Anlagen der Bestellungen und sonstigen Unterlagen auf unsere Bestellungen Bezug nehmen, enthalten sind, wie z.B. in Abbildungen, Zeichnungen, CAD-Angaben, Leistungsbeschreibungen, etc. alle in den Bestellungen genannten Normen sowie geforderten Unterlagen und Prüfungen.
- 3.3 Sofern in unserer Bestellung nichts Abweichendes geregelt ist, ist der Lieferant berechtigt, die Bestellung innerhalb einer Frist von zehn (10) Werktagen nach deren Zugang durch schriftliche Bestätigung (z. B. Auftragsbestätigung) anzunehmen. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn die Übermittlung mittels Telefax oder E-Mail erfolgt. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch CATG.
- 3.4 Weicht eine Annahme des Lieferanten von unserer Bestellung ab, hat uns der Lieferant auf diese Abweichung ausdrücklich hinzuweisen. In diesem Fall gilt die Annahme des Lieferanten als neues Angebot und ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Annahme zustande.
- 3.5 Änderungen, Ergänzungen und/oder Erweiterungen des Leistungsumfanges, die sich im Rahmen der Vertragserfüllung anhand der für den Lieferanten verfügbaren Informationen als erforderlich erweisen, wird der Lieferant gegenüber CATG unverzüglich in Textform anzeigen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung von CATG in Textform.

#### **4. Änderungen des Bestellumfanges/Vertragsinhaltes**

Wir sind berechtigt, nach Vertragsabschluss – jedoch nur bis zur Auslieferung des Produkts bzw. bei einem für uns speziell herzustellenden Produkt nur bis zur Herstellung des Produkts – im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen und Berichtigungen der Bestellung insbesondere hinsichtlich Konstruktion, Leistungsumfang (z. B. Menge, Lieferzeit) und Ausführungsart zu verlangen. Solche Änderungen und Berichtigungen, insbesondere solche, die von uns aus Gründen des technischen Fortschrittes gewünscht werden, sind im Preis enthalten, soweit sie ohne nennenswerte Kosten durch den Lieferanten durchgeführt werden können.

#### **5. Abtretung von Rechten und Pflichten**

- 5.1 CATG darf mit Zustimmung des Lieferanten die vertraglichen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Der Lieferant wird dieser Übertragung dann zustimmen, wenn die Übertragung nicht zu einer wirtschaftlichen Schlechterstellung des Lieferanten führt und die Übertragung nicht an einen direkten Wettbewerber des Lieferanten erfolgt. Eine Zustimmung des Lieferanten ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Dritten um ein mit CATG verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG handelt, es sei denn, bei einem solchen Unternehmen handelt es sich um einen direkten Wettbewerber des Lieferanten.
- 5.2 Der Lieferant darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von CATG auf einen Dritten übertragen oder abtreten. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

#### **6. Stellung der Zulieferanten**

- 6.1 Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant die Erfüllung der von ihm übernommenen vertraglichen Verpflichtungen weder ganz noch teilweise durch Dritte erbringen lassen („Subunternehmer“). Hat CATG die vorherige schriftliche Zustimmung erteilt, bleibt der Lieferant für die Vertragserfüllung voll verantwortlich. Subunternehmer gelten als Erfüllungsgehilfen des Lieferanten im Sinne des § 278 BGB und sind uns auf Wunsch namhaft zu machen.
- 6.2 Hat CATG die vorherige schriftliche Zustimmung erteilt und vergibt der Lieferant einen Auftrag an einen Subunternehmer, ist der Lieferant verpflichtet, die Vertragsbedingungen dieser AEB, die Bestellung sowie den Vertrag auch in Richtung seines Subunternehmers umzusetzen.
- 6.3 CATG kann verlangen, dass der Lieferant CATG die abzuschließenden Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und seinem Subunternehmen in deutscher oder englischer Sprache zur Verfügung stellt und eine entsprechende Ausnahme von einer etwaig bestehenden Geheimhaltungspflicht vereinbart.

#### **7. Warenbeschaffenheit, Leistungseinschlüsse**

- 7.1 Grundlage aller Verträge ist die mit dem Lieferanten vereinbarte Beschaffenheitsvereinbarung sowie gegebenenfalls weitere Produktspezifikationen, vereinbarte Produktqualitäten, technische Zeichnungen sowie

weitere produktspezifische Unterlagen. Ebenso sind die zwischen dem Lieferanten und CATG freigegebenen Produktionsmuster Grundlage des Vertrags.

- 7.2 Der Lieferant gewährleistet für seine Produkte die nach den anerkannten Regeln der Technik beste Qualität in Material und Ausführung sowie die Einhaltung unserer Vorgaben, und der von uns aufgegeben Produktspezifikationen, wie z. B. Zeichnungen, CAD-Angaben. Der Lieferant gewährleistet zudem, dass das Produkt die zugesicherten Eigenschaften und die vereinbarte Beschaffenheit hat, den anerkannten Regeln der Technik und den jeweils gültigen gesetzlichen Erfordernissen entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist. Der Lieferant wird vor Lieferung der Produkte eine eingehende Funktions- und Qualitätskontrolle durchführen (dies umfasst insbesondere die Prüfung der Produkte nach allgemeinen deutschen Industrienormen) und alle zur Erfüllung dieser Pflichten getroffenen Maßnahmen hinreichend dokumentieren. Die Dokumentation wird der Lieferant fünfzehn (15) Jahre aufbewahren und uns jederzeit auf Verlangen Einsicht in die Dokumentation gewähren. Zudem wird der Lieferant CATG auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn dieser Einfluss auf die vereinbarten Produkte haben.
- 7.3 Abweichungen bzw. Änderungen der Produktspezifikationen und/oder Produktzusammensetzung gegenüber der vereinbarten Produktspezifikationen und/oder Produktzusammensetzung (z. B. Änderungen in der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung gegenüber früheren gleichartigen Produkten sowie Abweichungen von unseren Vorgaben) bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Wir sind nicht verpflichtet, Produkte auf Gleichartigkeit zu untersuchen. Vielmehr trifft der Lieferant in eigenem Ermessen und in eigener Verantwortung alle erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich Fertigung, Prüfung und Verpackung, um die Einhaltung der von uns gestellten Anforderungen jederzeit zu gewährleisten. Abweichungen bzw. Änderungen der Produktspezifikationen und/oder Produktzusammensetzung sowie daraus entstehende Auswirkungen sowie Risiken auf die vereinbarte Beschaffenheit der Produkte hat uns der Lieferant ausdrücklich mitzuteilen. Darüber hinaus ist/sind die abweichende bzw. geänderte Produktspezifikationen und/oder Produktzusammensetzung mithilfe erneuter Qualitäts- und Sicherheitsprüfungen, Anpassung der Spezifikationen, Produktfreigabemustern und Zertifikate durch CATG freizugeben.
- 7.4 Eine Veränderung des Produktionsstandortes des Lieferanten oder des Produktionsverfahrens bzw. der spezifischen Einstellungen im Produktionsverfahren durch den Lieferanten nach Freigabe des Produktionsstandortes und/oder der Produktionsmuster, welche dem Vertrag zugrunde liegen, muss der Lieferant CATG unverzüglich schriftlich mitteilen. Änderungen der Verfahren sowie daraus entstehende Auswirkungen sowie Risiken auf die vereinbarte Beschaffenheit der Produkte sind in der Mitteilung ausdrücklich aufzuführen. Etwaige Mehrkosten, die CATG durch die vom Lieferanten veranlassten Veränderungen entstehen, trägt der Lieferant.
- 7.5 Der Lieferant gewährleistet, dass alle geltenden rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich Qualität, Verpackung und Lieferung der Produkte erfüllt sind. Der Lieferant gewährleistet ferner, dass in dem Liefer- und Leistungsumfang alle gesetzlichen, von den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften und den jeweiligen Fachverbänden vorgeschriebenen Sicherheits- und Schutzvorrichtungen, sämtliche jeweils gültigen Gesetze, Verordnungen und technischen Anleitungen, DIN-Vorschriften und VDE-Bestimmungen sowie sonstige einschlägige Vorschriften eingeschlossen sind, und dass diese eingehalten und beachtet werden.
- 7.6 Der Lieferant hat unabhängig von einer erfolgreichen Erstbemusterung, die Qualität der Produkte ständig zu prüfen und regelmäßig Qualifikationsprüfungen durchzuführen und CATG über die Ergebnisse dieser Prüfungen in regelmäßigen Abständen schriftlich zu informieren. Zudem informieren sich die Parteien gegenseitig über etwaige Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung.

## **8. Nachbestellung, Kauf nach Muster**

- 8.1 Bei Nachbestellung gleicher Produkte gelten die Eigenschaften und Beschaffenheiten des zuletzt für diese Produkte ausgeführten Auftrages als für die neu bestellten Produkte zwischen den Parteien vereinbart, sofern keine schriftliche gegenteilige Benachrichtigung des Lieferanten innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Datum der Bestellung bei uns eingeht.
- 8.2 Bei Kauf nach Muster muss unser Mustergutbefund schriftlich erfolgen („Freigabe“). Schweigen unsererseits gilt nicht als Freigabe, sondern als Ablehnung. Erfolgt der Kauf nach Muster erfordert der Produktionsbeginn der Produkte die schriftliche Freigabe durch CATG.

## **9. Lizenzen, Genehmigungen, Nutzungsrechte, Rechte Dritter**

- 9.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle notwendigen Lizenzen und Genehmigungen und sonstigen für den freien Verkauf der Produkte erforderlichen Genehmigungen zu beschaffen.

- 9.2 CATG darf die Produkte einschließlich der zugrundeliegenden Schutzrechte für sich und für die Leistungsempfänger uneingeschränkt nutzen. Dieses Nutzungsrecht berechtigt CATG oder von CATG Beauftragte auch zu Änderungen und Instandsetzungen der Produkte und erfasst auch die Nutzung von Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, die vom Lieferanten bei dem Zustandekommen und der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden. Zum Zwecke von Instandhaltung und/oder des Nachbaus von Ersatz- und Reserveteilen darf CATG die vorgenannten Unterlagen Dritten überlassen. Der Lieferant gewährleistet, dass Rechte Dritter, insbesondere seiner Subunternehmer, der Einräumung des Nutzungsrechts nicht entgegenstehen und stellt CATG bei einer schuldhaften Verletzung dieser Pflicht von Ansprüchen frei.
- 9.3 Der Lieferant haftet zudem für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung des gelieferten Produkts oder Teilen davon aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen ergeben. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei, einschließlich der Gerichtskosten, Anwaltskosten und Auslagen in einem etwaigen Rechtsstreit.
- 9.4 Der Lieferant gewährleistet, dass durch das Produkt bzw. durch dessen Nutzung Eigentums-, Urheber- oder sonstige Schutzrechte Dritter (insbesondere Marken-, Firmen-, Namens-, Patent-, Gebrauchsmuster- oder Designrechten) nicht verletzt werden.
- 9.5 In dem Fall, dass das Produkt bzw. dessen Nutzung Eigentums-, Urheber- oder gewerbliche Schutzrechte eines Dritten verletzt, wird der Lieferant
- unverzüglich nachdem ihm die Verletzung solcher Rechte bekannt geworden ist, CATG schriftlich benachrichtigen,
  - nach eigenem billigen Ermessen und auf seine Kosten entweder CATG das Recht zur unbelasteten Nutzung des Produkts verschaffen oder das Produkt unverzüglich derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, das Produkt aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Anforderungen, Funktionen und Qualität erfüllt (insbesondere die vereinbarten Qualitätsanforderungen und Beschaffenheitsmerkmale sowie die technischen Daten). Gelingt dem Lieferanten dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist CATG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag – unbeschadet weiterer Rechte – aus wichtigem Grund zu kündigen, und
  - CATG und alle Leistungsempfänger zudem auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Rechtsverletzung freistellen, es sei denn, der Lieferant hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten oder die Ansprüche des jeweiligen Dritten sind verjährt.

## **10. Unterlagen und Geheimhaltung, bereitgestelltes Material, Werkzeuge**

- 10.1 Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa dem Lieferanten übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse und Erfahrungen) sind, sofern sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen vom Lieferanten nur an die Betriebsangehörigen weitergegeben werden, die für deren Verwendung zum Zweck unserer Belieferung notwendiger Weise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an uns – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich etwaiger angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassene Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen, einschließlich Urheberrechten und des Rechtes zur Anmeldung gewerblicher Schutzrechte vor. Besondere Geheimhaltungsvereinbarungen und gesetzliche Regelungen zum Geheimnisschutz bleiben von der Regelung unberührt.
- 10.2 Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Bauplänen, Modellen oder dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Dies gilt sinngemäß auch für unsere Druckaufträge.
- 10.3 Von CATG bereitgestelltes Material einschließlich Vorrichtungen, Unterlagen, Materialien, Software, Fertig- und Halbfertigprodukte, Werkzeuge, Muster, Modelle, Schablonen, Zeichnungen und sonstige Fertigungsmittel sowie für Formen, Prüfaufbauten, Maschinen, Anlagen, Vorlagen und sonstige Gegenstände (zusammen „beigestelltes Material“) bleibt unser Eigentum. Die beigestellten Materialien sowie daraus hergestellte und noch nicht ausgelieferte Produkte sind vom Lieferanten auf dessen Kosten als Eigentum von CATG zu kennzeichnen und von fremdem Eigentum gesondert aufzubewahren. Die beigestellten Materialien sind zur

exklusiven Nutzung durch CATG bestimmt und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung oder Umbildung beigestellter Materialien erfolgen für uns. Der Lieferant erwirbt in diesen Fällen nicht das Eigentum an den beigestellten Materialien. Die Parteien sind sich darüber einig, dass wir im Verhältnis des Wertes des bereitgestellten Materials zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an dem unter Verwendung des bereitgestellten Materials hergestellten Erzeugnisses sind. Der Lieferant verwahrt beigestellte Materialien sorgfältig auf eigenes Risiko und unentgeltlich. Für den Fall der Weitergabe des Auftrags an Subunternehmer ist der Lieferant verpflichtet, auch mit diesen eine gleichlautende Vereinbarung zugunsten von CATG zu treffen sowie eine solche, die den Subunternehmer zur bedingungslosen Herausgabe der neuen, einheitlichen Sache an CATG zu jeder Zeit verpflichtet.

- 10.4 Die beigestellten Materialien sowie daraus hergestellte Produkte sind bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie vom Lieferanten an CATG vollständig übergeben werden, vom Lieferanten pfleglich zu behandeln. Der Lieferant muss die beigestellten Materialien und Produkte auf eigene Kosten in voller Höhe zum Neuwert gegen die üblichen Gefahren insbesondere gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, muss der Lieferant sie auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- 10.5 Der Lieferant muss CATG unverzüglich schriftlich anzeigen, wenn die Rechte von CATG an den beigestellten Materialien oder daraus hergestellten aber noch nicht gelieferten Produkte durch Pfändung oder durch sonstige Maßnahmen Dritter beeinträchtigt werden sollten. Der Lieferant wird seiner Anzeige alle für eine Intervention erforderlichen Unterlagen beifügen (z. B. im Falle der Pfändung einschließlich einer Abschrift des Pfändungsbeschlusses und einer eidesstattlichen Versicherung, dass und inwieweit die gepfändeten Gegenstände mit den gemäß diesem Vertrag übereigneten Gegenständen identisch sind). Der Lieferant setzt Pfändungsgläubiger und sonstige Dritte unverzüglich schriftlich von den Rechten von CATG an den beigestellten Materialien und/oder Produkten in Kenntnis.
- 10.6 Unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen erhalten wir in dem Umfang, in dem wir uns an den nachgewiesenen Kosten für Werkzeuge zur Herstellung des Produkts beteiligen, Voll- bzw. Miteigentum. Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend.

## **11. Lieferung, Lieferfrist und Lieferverzug**

- 11.1 Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Produkte bei der von uns angegebenen Empfangsstelle. Erkennbare Lieferverzögerungen sind uns vom Lieferanten unverzüglich mitzuteilen.
- 11.2 Bei einer Überschreitung vereinbarter Liefertermine und/oder Lieferfristen kommt der Lieferant in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf, soweit durch die vereinbarten Liefertermine und/oder Lieferfristen ein bestimmtes Datum unmittelbar oder mittelbar festgelegt ist.
- 11.3 Im Falle des Verzugs des Lieferanten stehen uns Ansprüche und Rechte nach den gesetzlichen Vorschriften zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz; insbesondere steht uns bei Nichteinhaltung von Lieferterminen und/oder Lieferfristen auch ohne Verschulden des Lieferanten das Recht zu, nach Ablauf einer Nachfrist (sofern kein Fixgeschäft vereinbart ist) vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 11.4 Bei Verzug des Lieferanten sind wir berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe zu fordern. Diese beträgt für jede angefangene Kalenderwoche der Verzögerung 0,5 % des jeweiligen Netto-Auftragswerts des verspätet gelieferten Produkts, insgesamt aber höchstens 5 % des Netto-Auftragswerts des verspätet gelieferten Produkts. CATG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns durch den Verzug kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Durch die Vereinbarung der Vertragsstrafe oder deren Geltendmachung werden unsere gesetzlichen Ansprüche nicht berührt. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadenersatzansprüche anzurechnen.
- 11.5 Bei Verzug des Lieferanten sind wir darüber hinaus berechtigt, die Lieferung des teilweise fertiggestellten Produkts zu verlangen und das Produkt selbst fertig zu stellen oder durch andere fertigstellen zu lassen; diese Teilleistungen werden entsprechend den vereinbarten Preisen der erbrachten Produkte erstattet. Mit der Annahme des teilweise fertiggestellten Produkts wird das Recht zum Rücktritt hinsichtlich der Restlieferung nicht ausgeschlossen. Der Lieferant erstattet uns den durch Lieferverzug entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger notwendiger und angemessener Mehrkosten für Ersatzbeschaffung oder für die Fertigstellung des Produkts durch uns oder Dritte.
- 11.6 Teillieferungen sind unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar. Gleiches gilt für Mehr- und Minderlieferungen.

11.7 Die vorbehaltlose Annahme des verspäteten Produkts enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche. Dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für das betroffene Produkt.

11.8 Wird uns in Fällen höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und von uns nicht zu vertretender Umstände (z.B. Krieg, Blockade, Feuer, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Pandemie, Epidemie, Quarantäne, behördliche Eingriffe) die Erfüllung unserer Vertragspflichten wesentlich erschwert oder unmöglich, so ruhen diese Verpflichtungen für die Dauer der höheren Gewalt oder der sonstigen Umstände. Beträgt die Dauer der höheren Gewalt oder der sonstigen Umstände mehr als 30 Tage, können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Der Lieferant hat in diesem Fall keinen Anspruch auf die Gegenleistung. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

## **12. Versand und Gefahrenübergang, Verpackung, Lieferschein**

12.1 Die Lieferung erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, DDP INCOTERMS® 2020 an die von uns in der Bestellung angegebenen Empfangsstelle („Bestimmungsort“). Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung bzw. Leistung am Geschäftssitz von CATG zu erfolgen.

12.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Produkts geht mit Übergabe des Produktes am Bestimmungsort auf CATG über. Soweit eine Abnahme gesetzlich normiert oder vertraglich vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Die Produkte werden durch CATG ausschließlich förmlich abgenommen. Die Abnahme ist in Schriftform oder Textform zu protokollieren.

12.3 Bei der Auswahl der Verpackung muss der Lieferant mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns unsere Wünsche, die Versandart und die Handelsgewohnheiten beachten. Der Lieferant hat Produkte insbesondere in einer für ihre Erhaltung und ihren Schutz angemessenen Weise zu verpacken; d. h. Produkte sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Für ordnungsgemäße Verpackung ist der Lieferant beweispflichtig. Jedes Kollo muss einen Packzettel enthalten, auf dem Bestellnummer und Lieferscheinnummer vermerkt sind.

12.4 Verpackungskosten trägt der Lieferant. Das Verpackungsmaterial stellt der Lieferant kostenlos zur Verfügung. Die kostenlose Rücknahme und Verwertung der Transportverpackung stellt der Lieferant sicher.

12.5 Sofern nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und uns – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackungen gesondert in Rechnung gestellt werden, sind wir berechtigt, diese Verpackungen nach Erhalt der entsprechenden Produkte, soweit sich diese noch in einem wiederverwendbaren Zustand befinden, gegen eine Vergütung in Höhe von 2/3 des auf die Verpackungen entfallenden Rechnungsbetrages frachtfrei an den Lieferanten zurückzusenden.

12.6 Sofern der Transport aufgrund einer gesonderten Vereinbarung auf Rechnung von CATG erfolgt, sind die für CATG günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen, soweit nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsbedingungen vereinbart sind. Der Lieferant hat Produkte in einer für ihre Erhaltung und ihren Schutz angemessenen Weise zu verpacken. Insbesondere sind Produkte so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.

12.7 Lieferscheine legt der Lieferant der Sendung in zweifacher Ausfertigung bei. Die Lieferscheine müssen enthalten: Lieferscheinnummer, Bestellnummer (soweit vorhanden), Bestelldatum, Mengenangaben, Artikelbezeichnung, Nachweisdokumente, Anlieferungsort sowie die von uns bekannt gegebene Lieferanten-/Kreditorennummer. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat CATG hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist CATG am Tag des Versands der Produkte eine entsprechende Versandanzeige mit Lieferschein zuzusenden. Die Unterzeichnung des Lieferscheins bedeutet keine Anerkennung der gelieferten Produkte als vertragsgemäß und stellt keine Abnahme dar.

12.8 Soweit eine umsatzsteuerfreie Lieferung in Betracht kommt, ist der Lieferant verpflichtet, die erforderlichen Nachweise zu erbringen bzw. an deren Erbringung mitzuwirken.

## **13. Preise**

13.1 Die in der Bestellung von CATG angegebenen Preise sind bindend. Sofern nicht anderweitig von CATG angegeben (insbesondere in der Bestellung), verstehen sich alle von CATG genannten Preise DDP Bestimmungsort INCOTERMS® 2020.

- 13.2 Alle Preise gelten in Euro und verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 13.3 Die Preise sind, falls nicht anders vereinbart, Festpreise und schließen Nachforderungen des Lieferanten aller Art aus.
- 13.4 Die Preise schließen alle Leistungen (insbesondere die Einräumung vereinbarter Nutzungsrechte) und Nebenleistungen des Lieferanten (z. B. Zoll, Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. Kosten für Zollformalitäten, Kosten des Transports einschließlich ordnungsgemäßer Verpackung und Transportverpackung sowie eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen.
- 13.5 Für aufwandsabhängig vereinbarte Vergütung gilt das Folgende: CATG schuldet die Vergütung des tatsächlich für vereinbarte Produkte erbrachten Zeitaufwands. Soweit nichts anderes vereinbart wird, sind die Zeiten Viertelstunden genau zu erfassen. Materialaufwand wird nicht gesondert vergütet. Die Abrechnung erfolgt anhand von Tätigkeitsnachweisen. Das genaue Verfahren zur Leistungserfassung wird separat festgelegt (z. B. in der Bestellung).

#### **14. Rechnungen**

- 14.1 Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung nach Erbringung der vertraglich vereinbarten Lieferung und Leistung – getrennt nach Bestellungen – an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden; Rechnungen sind unter Angabe unserer vollständigen Bestelldaten und sonstiger Zuordnungsmerkmale auszufertigen. Insbesondere sind Bestellnummer, Daten, Lieferscheinnummern und, sofern vorhanden, Bestellpositionsnummern anzugeben; zudem sind sämtliche Abrechnungsunterlagen (Stücklisten, Arbeitsnachweise, Aufmaße usw.) beizufügen. Liegt dem Lieferanten keine Bestellnummer vor, ist zwingend eine Beauftragungsreferenz anzugeben bzw. ein anderweitiges Beauftragungsdokument beizufügen. Die Rechnung muss zudem alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben sowie die gleichen Daten enthalten wie der Lieferschein sowie die vertraglich vereinbarten Preise und den Gesamtpreis. Bei Nichterfüllen dieser Bedingungen durch den Lieferanten hat CATG etwaig daraus entstehende Verzögerungen in der Rechnungsbearbeitung und im Zahlungsausgleich nicht zu vertreten. Fehlen einzelne Bestelldaten und verzögert sich dadurch die Zahlung, verlängern sich die vereinbarten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung. Zudem behalten wir uns vor, die Rechnung zu berichtigen oder diese zur Klärung an den Lieferanten zurückzusenden, verzögert sich dadurch die Zahlung, verlängern sich die vereinbarten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- 14.2 Rechnungen über Teillieferungen/-leistungen sind mit dem Vermerk „Teillieferungsrechnung“ bzw. „Teilleistungsrechnung“, Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Restlieferungsrechnung“ bzw. „Restleistungsrechnung“ zu versehen.
- 14.3 Rechnungen über Dienstleistungen erkennen wir nur an, wenn ihnen von uns bestätigte Arbeits- und Materialzettel beigelegt sind.

#### **15. Zahlungsbedingungen**

- 15.1 Die vereinbarten Preise sind, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, innerhalb von sechzig (60) Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und/oder Leistung des Lieferanten (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nicht nach dem Zeitpunkt der verfrühten Lieferung bzw. Leistung, sondern nach dem vereinbarten Liefertermin. Wenn CATG Zahlungen innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen leistet, gewährt uns der Lieferant 3 % Skonto. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von CATG vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von CATG eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist CATG nicht verantwortlich.
- 15.2 Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung und stellt keine Anerkennung einer ordnungsgemäßen oder mangelfreien Lieferung/Leistung dar.
- 15.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen CATG in gesetzlichem Umfang zu. Bei fehlerhafter Vertragsleistung (z.B. unvollständige oder mangelhafte Lieferung von Produkten) sind wir berechtigt, unbeschadet etwaiger Gewährleistungsansprüche die fällige Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung in angemessenem Umfang zurückzuhalten.
- 15.4 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

15.5 CATG schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## **16. Forderungseinzug; Eigentumsübergang; Eigentumsvorbehalt**

16.1 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von uns, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen durch Dritte einziehen zu lassen.

16.2 Das Eigentum an Produkten geht mit Eintreffen der Lieferung am Bestimmungsort auf CATG über, soweit CATG nicht bereits vorher kraft Gesetzes oder durch gesonderte Vereinbarung Eigentum an den Produkten oder einzelnen Teilen erworben hat.

16.3 Die Übereignung des Produkts auf CATG hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung der Vergütung zu erfolgen. Behält sich der Lieferant jedoch das Eigentum an den gelieferten Produkten vor und nimmt CATG ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Bezahlung des Kaufpreises für dieses Produkt. Wir sind auch vor Kaufpreiszahlung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zur Weiterveräußerung des Produkts unter Vorausabtretung der Forderung aus dem Weiterverkauf ermächtigt (einfacher und verlängerter Eigentumsvorbehalt). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte Eigentumsvorbehalt, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

16.4 Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für beigestellte Materialien, die CATG dem Lieferanten zur Herstellung beistellt.

## **17. Mängelansprüche, Rückgriff, Aufwendungsersatz**

17.1 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

17.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass das Produkt bei Gefahrübergang auf CATG die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von CATG – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von CATG, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.

17.3 Bei Produkten mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Lieferant die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbesondere im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenetikett, ergibt.

17.4 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von CATG beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle von CATG unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle von CATG im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von CATG für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht von CATG gilt die Rüge von CATG (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf (5) Werktagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird. Werktag ist jeder Tag, der kein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist und an dem Bankfilialen in Deutschland für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

17.5 Das Recht, die Art der Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels („**Nachbesserung**“) oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Herstellung eines neuen Werkes („**Ersatzlieferung**“)) zu wählen, steht uns zu. Dem Lieferanten steht das Recht zu, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

17.6 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von CATG gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so steht uns (insbesondere in dringenden Fällen, wie z.B. zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden) das Recht zu, den Mangel selbst oder durch einen beauftragten Dritten beseitigen zu lassen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss zu verlangen.



- 17.7 Die Kosten der Nacherfüllung einschließlich der Aufwendungen nach § 439 Abs. 2 und 3 BGB sowie der für die Nacherfüllung erforderlichen Nebenleistungen werden vom Lieferanten getragen. Dies gilt insbesondere für Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle. Zu Lasten des Lieferanten gehen auch bauseitige Kosten, z. B. für Demontage, Transport, Montage, Planungs- und Dokumentationsleistungen, die bei der Nacherfüllung entstehen. Vorstehendes gilt auch, wenn nur Teile einer Lieferung als mangelhaft erkannt werden.
- 17.8 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau des mangelhaften Produkts und der erneute Einbau, sofern das Produkt seiner Art und seinem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch von CATG auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt.
- 17.9 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von CATG bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet CATG jedoch nur, wenn CATG erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 17.10 Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für CATG unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird CATG den Lieferanten unverzüglich, sofern möglich vorher, unterrichten.
- 17.11 Zeigt sich innerhalb eines Jahres seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des Produkts oder des mangelhaften Zustands unvereinbar.
- 17.12 Im Übrigen ist CATG bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Lieferant trägt im Falle des Rücktritts die Kosten des Abbaus/der Beseitigung und der Rückfracht und übernimmt die Entsorgung. Außerdem hat CATG nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

## **18. Lieferantenregress**

- 18.1 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von CATG innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen CATG neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. CATG ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die CATG ihren Abnehmer im Einzelfall schuldet; bei Produkten mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 18.2 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen sind wir insbesondere berechtigt, vom Lieferanten Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen hatten, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten hat; der Lieferant erstattet darüber hinaus auch die Aufwendungen bei unseren Abnehmern oder uns, die im Vorfeld von oder im Zusammenhang mit Mängelhaftungserignissen zur frühzeitigen Schadenverhütung, -abwehr oder -minderung (z. B. Rückrufaktionen) entstehen.
- 18.3 Bevor CATG einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Gewährleistungsanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 Satz 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird CATG den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von CATG tatsächlich gewährte Mängelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 18.4 Die Ansprüche von CATG aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn das mangelhafte Produkt durch CATG oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

## **19. Haftung, Schadensersatz, Produkthaftung und Rückruf**

- 19.1 Der Lieferant haftet für alle Schäden und Folgeschäden, die uns durch dessen schuldhaft nicht vertragsgemäße Leistung oder durch einen Rücktritt unsererseits vom Vertrag im Fall der nicht vertragsgemäßen Leistung entstehen.

- 19.2 Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 19.3 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder von CATG durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird CATG den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

## **20. Verjährung**

- 20.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Parteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 20.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche drei (3) Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- 20.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit CATG wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.
- 20.4 Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche instand gesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

## **21. Ersatzteile**

- 21.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Versorgung von CATG mit Ersatzbedarf oder Ersatzteilen für die an CATG gelieferten Produkte für einen Zeitraum von mindesten zwölf (12) Jahren nach der letzten Lieferung zu angemessenen, handelsüblichen Konditionen sicherzustellen.
- 21.2 Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für das an CATG gelieferte Produkt einzustellen, wird er dies CATG unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss mindestens sechs (6) Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.
- 21.3 Für Ersatzteile sind vom Lieferanten alle eindeutig beschreibenden Merkmale anzugeben, u.a.:
- Hersteller,
  - Typ,
  - Bestell- / Artikel- / Identnummer,
  - Abmessungen,
  - Werkstoff,
  - Normbezeichnungen wie DIN, IEC, ISO usw.

## **22. Exportkontrolle**

- 22.1 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer sowie alle zoll- und exportkontrollrechtlichen relevanten Informationen anzugeben.
- 22.2 Diese und die nachfolgenden Verpflichtungen beziehen sich auf alle gelieferten Güter. Güter im Sinne dieser AEB sind alle Waren und Produkte sowie Software und Technologie (Dokumente zur Herstellung, Nutzung oder Wartung von Produkten oder Software).
- 22.3 Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß den anwendbaren geltenden Gesetzen wie insbesondere deutschen, europäischen, US-, Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen

und/oder Lieferscheinen für jeden gelieferten Artikel unter Angabe der Zolltarifnummer folgende Informationen an:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß deutscher Ausfuhrliste bzw. die Position der Verordnung (EU) 2021/821 („**EG-Dual-Use VO**“) Anhang I bzw. Anhang IV. Anmerkung hierzu: Sollten die Güter diesen Bestimmungen nicht unterliegen, hat der Lieferant dies gesondert zu erklären.
- Angaben zu anderen spezifischen Güterkontrollen (z.B. länderbezogene Embargomaßnahmen),
- den präferenziellen Warenursprung seiner Güter,
- Angabe, ob die Güter in den USA hergestellt oder außerhalb der USA mit Hilfe US-amerikanischer Technologie oder unter Verwendung von US-Vormaterialien gefertigt wurden („**US-Güter**“), Anmerkung hierzu: Sollten die Güter unter Verwendung von US-Vormaterialien hergestellt worden sein, hat der Lieferant den Anteil dieser Vormaterialien anzugeben.
- für US-Güter die Export Control Classification Number („**ECCN**“) gemäß US Commerce Control List („**CCL**“), sowie eine Erklärung dazu, ob die Güter den International Traffic in Arms Regulations („**ITAR**“) unterliegen und
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen von uns.

22.4 Zoll- und Außenwirtschaftsrechtliche Informationen werden vom Lieferanten unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

### **23. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

23.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen oder Leistungen ist der Bestimmungsort. Erfüllungsort für Zahlungen ist Chemnitz.

23.2 Sofern es sich beim Lieferanten um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, sind für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und CATG die Gerichte in Zwickau zuständig. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Unternehmer i. S. v. § 14 BGB ist. CATG ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Verpflichtungen gemäß dem Vertrag bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

23.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („**CISG**“). Handelsübliche Klauseln sind nach den zum Zeitpunkt der Verwendung gültigen INCOTERMS® auszulegen.

### **24. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser AEB und der getroffenen weiteren Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der AEB im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, falls dispositives Recht nicht zur Verfügung steht, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrags.

08/2022